

Von: IG I 1 <IGI1@bmu.bund.de>
Gesendet: Mittwoch, 4. November 2020 15:35
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Frist: 4.11.20: Anhörung der Länder zu einem Gesetzentwurf zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben für die Genehmigung und die Überwachung von Industrie-Anlagen und für die Lärmaktionsplanung
Anlagen: Gesetzentwurf zur Änderung von BImSchG IZÜV DepV.pdf

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 4. November 2020 15:34:00 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: IG I 1
Betreff: Frist: 4.11.20: Anhörung der Länder zu einem Gesetzentwurf zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben für die Genehmigung und die Überwachung von Industrie-Anlagen und für die Lärmaktionsplanung

Sehr geehrte Frau [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

zu nachstehender Ihnen bereits übersandter Stellungnahme möchten wir diese noch um einen Entwurf einer Gesetzesänderung betreffend die Lärmaktionsplanung ergänzen. Nach unserer Ansicht sollte in § 47b Nr. 3 BImSchG die Definition der „Hauptverkehrsstraße“ geändert werden.

Danach würde § 47b Nr. 3 BImSchG (neu) wie folgt lauten:

„3. „Hauptverkehrsstraße“ eine Bundesfernstraße, Landesstraße, **Kreisstraße** oder auch sonstige grenzüberschreitende Straße, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr;“

Es ist nicht ersichtlich, warum unter „Hauptverkehrsstraßen“ im Sinne der Lärmaktionsplanung nur Bundesfernstraßen und Landesstraßen fallen, nicht jedoch auch Kreisstraßen. Ausgehend von der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) sind nach Artikel 3 n) „Hauptverkehrsstraßen“ eine vom Mitgliedstaat angegebene regionale, nationale oder grenzüberschreitende Straße mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr. Unter diese Definition sind „Kreisstraßen“ ohne Weiteres subsumierbar, da es sich um eine regionale Straße handelt. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 a) Straßengesetz handelt es sich bei Kreisstraßen um „Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr zwischen benachbarten Kreisen oder innerhalb eines Kreises dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die für den Anschluss einer Gemeinde an überörtliche Verkehrswege erforderlichen Straßen [...]“. Damit erfüllen Kreisstraßen ebenfalls das Merkmal „regionale“, indem sie dem „überörtlichen Verkehr“ zu dienen bestimmt sind oder eine Verbindung zwischen einer Gemeinde und überörtlichen Verkehrswegen herstellen. Die Einbeziehung von Kreisstraßen ist insbesondere von Bedeutung, wenn dort mehr als drei Millionen Kraftfahrzeuge pro Jahr unterwegs sind.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie soll ein hohes Gesundheits- und Umweltschutzniveau gewährleisten. Eine enge Auslegung des Begriffs der „Hauptverkehrsstraße“ ist darüber hinaus nicht geboten, sondern widerspricht der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Es ist auch nicht ersichtlich – gerade mit Blick auf den Gesundheits- und Umweltschutz –, warum der Anwendungsbereich bereits auf Grund der Art der Straßen derart eingeschränkt wird. Denn als weiteres Tatbestandmerkmal muss die Anzahl von drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr oder mehr erfüllt sein. Damit wird auf die tatsächliche Kfz-Verkehrsbelastung abgestellt. Bei dem Tatbestandmerkmal der Art der Straße, soll nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie

lediglich auf einer gewissen „Vorstufe“ jede noch so kurze Straße bereits herausgefiltert werden. Das räumliche Erfordernis erfüllen Kreisstraßen jedoch – wie dargelegt – ohne Weiteres. Auch der Sprachgebrauch widerspricht dem nicht, denn Kreisstraßen, die beispielweise zwei Landkreise miteinander verbinden und ein erhebliches Verkehrsaufkommen abwickeln, werden als „Hauptverkehrsstraßen“ angesehen.

Wir bitten um Übernahme des Entwurfs einer Gesetzesänderung.

Mit freundlichen Grüßen

██████████
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Referat 43 – Lärmschutz und Luftreinhaltung
Dorotheenstr. 8
70173 Stuttgart
Tel.: ██████████
Mail: ██████████
Internet: www.vm.baden-wuerttemberg.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch das Ministerium für Verkehr finden sich im Internet unter: <http://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=14414>. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Von: ██████████
Gesendet: Dienstag, 3. November 2020 16:15
An: IGI1@bmu.bund.de
Betreff: AW: Frist: 4.11.20: Anhörung der Länder zu einem Gesetzentwurf zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben für die Genehmigung und die Überwachung von Industrie-Anlagen und für die Lärmaktionsplanung

Sehr geehrte Frau ██████████,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben für die Genehmigung und die Überwachung von Industrie-Anlagen und für die Lärmaktionsplanung.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg ist ausschließlich durch die Lärmaktionsplanung in seiner Zuständigkeit betroffen. *Insoweit* wird dem Entwurf zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

██████████
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Referat 43 – Lärmschutz und Luftreinhaltung
Dorotheenstr. 8
70173 Stuttgart
Tel.: ██████████
Mail: ██████████

Internet: www.vm.baden-wuerttemberg.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch das Ministerium für Verkehr finden sich im Internet unter: <http://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=14414>. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.